

Analyse höchstrichterlicher Entscheidungen zum Sicherheitsrecht von

**Prof. Dr. Kurt Graulich
Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.**

Humboldt-Universität zu Berlin – Wintersemester 2017/18
Raum UL9 E 25

Donnerstag, d. 19. Oktober 2017 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Veranstaltungsnummer 10833

Vorbereitende Materialien

Zur Vorbereitung auf die Vorlesung nachfolgend einige Hinweise und Materialien. Besprochen wird das Urteil des BVerwG vom 15.06.2016 (Az.: 6 A 7/14) (I.). Zum allgemeinen Verständnis des Rechtsstreits werden einige Stellen historischer und rechtswissenschaftlicher Literatur angegeben (II.) Die Analyse wird der Gliederung der Entscheidungsgründe entwickelt (III.) werden. Ergänzend wird noch auf rechtswissenschaftliche Gesetze, Literatur, Judikatur und Parlamentsmaterialien (IV.) verwiesen, die unmittelbar mit der besprochenen Entscheidung zu tun haben.

Gliederung:

- I. Gegenstand der Besprechung**
- II. Zum allgemeinen Verständnis des Rechtsstreits**
- III. Rechtliche Analyse der Entscheidung**
- IV. Ergänzende Literatur, Judikatur und Parlamentsmaterialien**

Einzelheiten

I. Gegenstand der Besprechung

Besprochen wird das Urteil des BVerwG vom 15. Juni 2016 – 6 A 7/14 – betreffend die Auskunftsklage eines MdB über Herkunft und Empfänger von personenbezogenen Daten des Bundesnachrichtendienstes.

Fundstellen:

ZD 2016, 500-502 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ 2016, 1487-1490 (Leitsatz und Gründe)

DuD 2016, 816-819 (Leitsatz und Gründe)

Zur inhaltlichen Voreinstimmung wird auf die Leitsätze verwiesen:

1. Greift der gesetzliche Anspruch auf Auskunft über die vom Bundesnachrichtendienst gespeicherten personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht durch, kann ein Antragsteller sein Auskunftsbegehren auf einen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleitenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung stützen.
2. Dieser Ermessensanspruch ist wegen der in § 15 Abs. 3 BVerfSchG enthaltenen Wertung des Gesetzgebers in dem Sinne vorstrukturiert, dass dem Geheimhaltungsinteresse an Herkunft und Empfängern der Daten regelmäßig ein Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Antragstellers einzuräumen ist.
3. Für einen Ausnahmefall muss der Antragsteller Anhaltspunkte aufzeigen, aus denen sich ergibt, dass eine Auskunft über Herkunft und Weitergabe der Daten zur Vermeidung gewichtiger Nachteile erforderlich ist (hier verneint).

II. Zum allgemeinen Verständnis des Rechtsstreits

Goschler/Wala, „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015

Kornblum, Rechtsschutz gegen geheimdienstliche Aktivitäten, 2011

Kutzschbach, Datenverarbeitung der Nachrichtendienste, in Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste S. 1345 ff.

Mallmann in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BVerfSchG § 15

Wöckel, Justizielle Kontrolle, insbesondere Rechtsschutz gegen nachrichtendienstliche Aktivitäten, in Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste S. 1697 ff.

III. Rechtliche Analyse der Entscheidung

Gliederung der Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit
 - a) Rechtsweg
 - b) Zuständiges Gericht
 - c) Klageart
 - d) Antragstellung bei der Behörde
2. Begründetheit

- a) Gesetzlicher Auskunftsanspruch nach § 7 Abs. 1 BNDG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG
- b) Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über den Auskunftsanspruch
 - aa) Anspruch aus Recht auf informationelle Selbstbestimmung?
 - bb) Kriterien für die Ermessensausübung?
 - cc) Das Geheimhaltungsinteresse überwiegende Anhaltspunkte?
 - (1) Einreisehindernis in die USA?
 - (2) Spionageverdacht gegen den Kläger?
 - (3) Beeinträchtigung der Mandatsausübung?
 - (4) Anhaltspunkte für Datenaustausch durch BND?

IV. Ergänzende Literatur, Judikatur und Parlamentsmaterialien

1. Ergänzende Literatur

Gusy in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BNDG § 7

Kopp/Schenke, VwGO 23. Aufl., Anh § 42 Rn. 37

Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 14. Auflage, 2014, § 6 Verpflichtungsklage

Mast, Anmerkung zu einer Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 15.06.2016

(6 A 7/14) - Zum Auskunftsbegehren gegenüber dem Bundesnachrichtendienst, in NVwZ 2016, 1490-1491

Tegethoff, Auskunftsanspruch eines Betroffenen gegen den BND über Herkunft und Empfänger von dort gespeicherten, seine Person betreffenden Daten, jurisPR-BVerwG 19/2016 Anm. 6

2. Ergänzende Judikatur

BVerwG, Urteil vom 21. Juli 2010 – 6 C 22/09 –, BVerwGE 137, 275-318;

Nachrichtendienst; Bundesamt für Verfassungsschutz; Befugnis; Erhebung von Daten; offene Erkenntnis; Aufgaben; Sammlung von Informationen; Bestrebungen; freiheitliche demokratische Grundordnung; ziel- und zweckgerichtet; Personenzusammenschluss; Partei; PDS; Die Linkspartei.PDS; DIE LINKE; tatsächliche Anhaltspunkte; Parlament; Abgeordneter; freies Mandat; Verhältnismäßigkeit; Geeignetheit; Erforderlichkeit; Übermaßverbot

BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –;

Bundesamt für Verfassungsschutz darf Bundestagsabgeordnete nur unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen beobachten - Zum Gewährleistungsgehalt des Art 38 Abs 1 .S 2 GG (freies Mandat der Abgeordneten) - § 8 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Buchst. c BVerfSchG als den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts entsprechende Rechtsgrundlage für Beobachtung von Abgeordneten

- BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. Januar 2006 – 2 BvR 443/02 –,
Stattgebender Kammerbeschluss: Recht aus GG Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs
1 eines im Rahmen des Maßregelvollzugs Behandelten auf Einsicht in
seine Krankenunterlagen
- BVerfG, Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2000 - 1 BvR 586/90 und 1 BvR
673/90 - NVwZ 2001, 185 <186> - Nichtannahmebeschluss: Aus Gründen
der Subsidiarität unzulässige Verfassungsbeschwerden gegen die
Verweigerung von Auskunft durch eine Polizei- bzw
Verfassungsschutzbehörde über behördlicherseits gespeicherte Daten
- BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2015 - 6 VR 1.15 - Buchholz 11 Art. 5 Abs. 1 GG
Nr. 5 Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 1990 - 1 C 42.83 - BVerwGE
84, 375 <379 f.> - Auskunftsanspruch der Presse; operative Arbeit des
Bundesnachrichtendienstes
- BVerwG, Urteil vom 24. März 2010 - 6 A 2.09 - Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 Rn.
45 – Bundesnachrichtendienst, personenbezogene Daten,
Auskunftsanspruch, Geheimhaltungsbedürfnis
- BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 - 6 A 2.07 - BVerwGE 130, 29 –
Auskunft gegen Nachrichtendienst, persönliche Daten
- BVerwG, Urteil vom 20. Februar 1990 - 1 C 42.83 - BVerwGE 84, 375 <379 f.> -
Im Regelfall kein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten
gegen Bundesamt für Verfassungsschutz; Geheimhaltungsbedürfnis;
Verhältnismäßigkeit; effektiver Rechtsschutz; Regelungslücke

3. Gesetze

- BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert
worden ist
- Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.
2097) geändert worden ist

4. Parlamentsmaterialien

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE über „Das iranische Atomprogramm
und die Verhängung von Sanktionen seitens der EU gegen den Iran“

Inhalt:

Gründe für die Verhängung von Sanktionen durch die EU und den UN-
Sicherheitsrat, erwartete Wirkung der EU-Sanktionen, Abstimmung mit China
und Russland, Haltung gegenüber Israel, Pakistan und Indien, Sanktionen im
Finanz-, Öl- und Gassektor, wirtschaftliche, politische und soziale
Auswirkungen, Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Iran,
Exportrestriktionen, Verstöße einzelner Staaten gegen den

Kernwaffensperrvertrag, Konsequenzen, Engagement Brasiliens und der Türkei
zur Lösung des Konflikts mit dem Iran

(insgesamt 45 Einzelfragen)

BT-Drs. 17/2745 (Kleine Anfrage)

BT-Drs. 17/2829 (Antwort)